

33. 1. Haftet die Reichsbank als Prokuraindossatarin aus dem Wechselinkassoauftrag für ein Versehen des Notars beim Wechselprotest?

2. Hat der Vormann, der einen bereits präjudizierten Wechsel einlöst, den Wechselbereicherungsanspruch gegen den Aussteller?

3. Haftet der Notar, der einen ungültigen Protest aufgenommen hat, dem dadurch geschädigten Wechselinhaber auch für die Kosten eines Wechselregreßprozesses, in dem die Klage des Inhabers wegen der Nichtigkeit des Protestes abgewiesen worden ist?

WGB. § 839. W.D. Art. 17, 83.

V. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1933 i. S. R. (Bekl.) w. F. (Kl.).
V 378/32.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber eines am 15. Januar 1930 fällig gewordenen Wechsels über 2500 RM. Aussteller war S., Akzeptant

F., Giranten nacheinander Fr., G., R., G., der Kläger, die Wer Bank (kurz „Bank“ genannt). Am 8. Januar 1930 indossierte die Bank den Wechsel an die Order der Reichsbank „Wert zum Einzug“. Die Reichsbank ließ ihn am 16. Januar 1930 durch den verklagten Notar protestieren. Dieser wurde bei der Protesterhebung durch seinen amtlich bestellten Vertreter (Rechtsanwalt S.) vertreten. Die Reichsbank schickte den nicht bezahlten Wechsel und die Protesturkunde an die Bank. Diese nahm den Kläger in Anspruch. Der Kläger löste den Wechsel ein und versuchte in einem Vorprozeß, gegen den Akzeptanten, den Aussteller und die Borgiranten Regreß zu nehmen. Die Klage wurde, soweit sie sich gegen die Indossanten richtete, wegen Nichtigkeit des Protestes rechtskräftig abgewiesen; gegen den Aussteller und den Akzeptanten wurde der Rechtsstreit nicht durchgeführt. Der Kläger verlangt nunmehr vom Beklagten Schadenersatz wegen des fehlerhaften Protestes. Er hat sich schriftlich abtreten lassen: 1. von der Bank Ansprüche gegen a) die Reichsbank, b) den Beklagten, 2. von der Reichsbank Ansprüche gegen den Beklagten.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. In dem vom Kammergericht zugesprochenen Betrag von 3034,28 RM. stecken 296,81 RM. Kosten des Vorprozesses. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht geht von folgenden Feststellungen und Rechtsermägungen aus: Schadenersatzansprüche des Klägers gegen den Beklagten wegen eines von dessen amtlichem Vertreter mangelhaft aufgenommenen Wechselprotestes können nur auf § 839 BGB., Art. 101 PrFGG. gegründet werden. Vertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Protest vom 16. Januar 1930 entsprach nicht dem Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 WD. und war daher nichtig. Der Protestbeamte verletzte durch den mangelhaften Protest fahrlässig seine Amtspflicht auch gegenüber dem Kläger. Daraus ist dem Kläger ein Schaden entstanden. Er mußte nach seinem Vertrag mit der Bank den präjudizierten Wechsel einlösen. Wegen der Nichtigkeit des Protestes verlor er den Wechselregreß gegen seine Vormänner, von denen wenigstens G. zahlungsfähig war. Der Beklagte haftet für die Fahrlässigkeit seines amtlichen Vertreters. Die Voraussetzungen des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. liegen also vor.

Diese Darlegungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision hat insoweit auch keinen besonderen Angriff erhoben, sondern sich auf die Bitte um Nachprüfung beschränkt. Sie rügt aber ausdrücklich Verletzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. in Verbindung mit Art. 83 W.D. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger könne nicht anders als durch Inanspruchnahme des Beklagten Ersatz seines Schadens erlangen. Zur Begründung dieses Ergebnisses stellt es fest, daß von dem Akzeptanten F. nichts zu holen ist, und führt dann aus: Der Kläger habe auch keine Bereicherungsansprüche gegen die Bank und den Aussteller S. Ein Anspruch aus Art. 83 W.D. könne nur der Bank, nicht dem Kläger zustehen. Auch aus dem Innenverhältnis mit seinen Vormännern könne sich der Kläger nicht schadlos halten.

Diese Ausführungen halten der Revision nicht stand. Zunächst glaubt sie, den Kläger auf einen — vom Berufungsgericht nicht erörterten — abgetretenen Anspruch der Bank gegen die Reichsbank „aus der rechtsirrtümlichen Einlösung des präjudizierten Wechsels“ verweisen zu können. Dieser Angriff geht fehl. Zwar ist richtig, daß der Kläger selbst zu Beginn des Rechtsstreits die Ansicht vertreten hat, die Bank habe einen solchen Anspruch gegen die Reichsbank und dieser Anspruch sei ihm abgetreten worden. Nach den Feststellungen des Kammergerichts trifft diese Ansicht aber nicht zu. Die Reichsbank hat den Wechsel nur zum Inkasso erhalten. Das auf sie ausgestellte Giro („Wert zum Einzug“) ist ein Prokuraindossament (Art. 17 W.D.; vgl. Staub-Stranz Wechselordnung 12. Aufl. S. 109 Anm. 1, 2 zu Art. 17). Die Bank blieb also die eigentliche Wechselgläubigerin und hatte aus dem Inkassovertrag nur dann (nicht wechselfähige) Ansprüche gegen die Reichsbank, wenn diese ihre Inkassopflichten schuldhaft vernachlässigte. Der Beklagte macht nun der Reichsbank zum Vorwurf, sie habe als Inkassobeauftragte schuldhaft die Prüfung der Gültigkeit des Protestes vom 16. Januar 1930 verabsäumt und dadurch die Präjudizierung des Wechsels mit verursacht. Damit verkennt indessen die Revision den Umfang der Pflichten des mit dem Inkasso des Wechsels betrauten Prokuraindossatars. Dieser hat zwar für die Rechtzeitigkeit des Protestes und für die Auswahl eines geeigneten Protestbeamten einzustehen. Für Versehen des Protestbeamten bei der Aufnahme des Protestes haftet er aber dem Inkassoauftraggeber regelmäßig nicht (vgl. Staub-

Stranz a. a. O. S. 111 Anm. 4; Michaelis Wechselrecht S. 139 Anm. 14 zu Art. 17). Ausnahmsweise mag sich unter Umständen aus dem Inkassoauftrag die Vertragspflicht des Prokuraindossatars ergeben, bei ausreichender Zeit einen zweiten Protest erheben zu lassen, wenn er den ersten Protest als ungültig tatsächlich erkennt (vgl. Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin 1913 S. 88 Gutachten 4272/13). Eine solche Erkenntnis scheidet im vorliegenden Falle bei der Reichsbank ohne weiteres aus. Ob darüber hinaus, wie die Revision meint, für die Reichsbank als inkassobeauftragte Prokuraindossatarin noch eine Vertragspflicht besteht, die ihr zugehenden Proteste auf „offensichtliche“ Formmängel zu prüfen, braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Denn selbst wenn man eine solche Pflicht nicht grundsätzlich verneinen wollte, müßte man ihren Umfang doch eng begrenzen. Nur in die Augen springende Mängel der Protesturkunden (z. B. Fehlen von Daten, Unterschriften usw.) könnten vielleicht geeignet sein, die Rechtspflicht einer inkassobeauftragten Großbank zur Feststellung der Richtigkeit des Protestes und bei genügender Zeit zur Veranlassung eines neuen Protestes zu begründen. Um einen solchen Mangel handelt es sich aber hier bei der rechtlich ungenügenden Fassung des Windprotestvermerks nicht. Die Aufdeckung dieses Fassungsfehlers in der Protesturkunde setzt vielmehr eine eingehende und sorgfältige Rechtsprüfung aller Einzelheiten des Protestes voraus. Eine derartige juristische Nachprüfung der von einem Notar aufgenommenen Protesturkunde liegt keinesfalls im Rahmen der Vertragspflichten der Reichsbank aus dem Inkassoauftrag, der einem Prokuraindossament zugrundeliegt. Erstreckte sich somit nach Lage des Falles die Vertragspflicht der Reichsbank gegenüber der Bank nicht auf die Entdeckung der Richtigkeit des Protestes, beschränkte sich diese Pflicht vielmehr, wie üblich, auf die Rechtzeitigkeit des Protestes und die Auswahl eines geeigneten Protestbeamten, so kann der Beklagte den Kläger nicht auf Ansprüche der Bank gegen die Reichsbank aus dem Inkassoverhältnis verweisen. Denn daß die Reichsbank etwa bei der Auswahl des Beklagten als Protestbeamten fahrlässig gehandelt hätte, erscheint ausgeschlossen und ist auch nicht Ansicht der Revision. Hat mithin die Reichsbank ihre Inkassopflicht erfüllt, so sind aus der Mangelhaftigkeit des Protestes Ansprüche der Bank gegen sie nicht entstanden. Der Kläger kann also auch durch Abtretung keinen An-

spruch der Bank gegen die Reichsbank erworben haben oder noch erwerben.

Die Revision verweist den Kläger weiterhin auf den ihm abgetretenen oder noch abzutretenden Wechselbereicherungsanspruch der Bank gegen den Aussteller S. aus Art. 83 W.D. Insofern reichen die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht aus, um dem Beklagten den Schutz des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu versagen. Das Berufungsgericht hat bisher nicht näher geprüft, ob die Bank einen solchen Anspruch gegen S. erlangt hat. Es unterstellt dies und bemerkt nur, der Anspruch stehe jedenfalls nicht dem Kläger als dem einlösenden Vormann der Bank, sondern nur der Bank selbst als der zur Zeit der Präjudizierung legitimierten Wechselgläubigerin zu. Diese Begründung stützt die getroffene Entscheidung nicht. Zwar ist anzuerkennen, daß regelmäßig der Anspruch aus Art. 83 W.D. in der Person des Wechselinhabers zur Zeit der Präjudizierung entsteht, und daß ein Vormann, der ohne Not den präjudizierten Wechsel einlöst, den Anspruch aus Art. 83 nicht kraft eigenen Rechts, sondern nur kraft abgetretenen Rechts jenes Wechselinhabers wird geltend machen können (vgl. Staub-Stranz a. a. D. S. 307 Anm. 15; Michaelis a. a. D. S. 381 Anm. 3). Hier liegt aber der Fall ausnahmsweise so, daß der Kläger als Vormann den präjudizierten Wechsel nicht ohne Not einlöste, sondern daß er ihn der Bank, die Wechselinhaberin zur Zeit der Präjudizierung war, auf Grund einer besonders vereinbarten Vertragspflicht nach den Allgemeinen Bankbedingungen abnehmen mußte. Ob unter diesen Umständen nicht spätestens mit der Einlösung ein eigener Wechselbereicherungsanspruch des Klägers gegen den Aussteller entstanden sein könnte, bedürfte immerhin noch einer näheren rechtlichen Prüfung, die sich indessen hier erübrigt, weil der Anspruch dem Kläger auch dann nicht ohne weiteres zu versagen ist, wenn er ihn nicht aus eigenem Recht, sondern nur kraft einer Abtretung der Bank geltend machen könnte. Eine solche Abtretung ist zwar in den schriftlichen Abtretungserklärungen der Bank nicht ausdrücklich erwähnt. Sie liegt aber als stillschweigende Erklärung schon in der Einlösung und in der Übergabe des präjudizierten Wechsels von der Bank an den Kläger (Staub-Stranz a. a. D. S. 308 Anm. 15). Denn weder aus den Abtretungsurkunden noch aus den sonstigen Umständen des Falles ergibt sich ein Anhalt dafür, daß entgegen der Regel hier ausnahms-

weise der Anspruch aus Art. 83 W.D. trotz der Einlösung des präjudizierten Wechsels nicht hätte auf den Kläger übergehen sollen. Ist also die Abtretung als schon vollzogen anzusehen, so braucht auf die Ausführungen der Revision, die eine schuldrechtliche Verpflichtung der Bank zur Abtretung an den Kläger aus den §§ 242, 255 BGB. herzuleiten sucht, nicht mehr eingegangen zu werden. In der erneuten Verhandlung, wozu der Rechtsstreit nach § 565 Abs. 1 ZPO. in die Vorinstanz zurückzuverweisen war, wird das Berufungsgericht nunmehr zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen eines Wechselbereicherungsanspruchs aus Art. 83 W.D., insbesondere eine Bereicherung des Ausstellers S. überhaupt vorliegen, und ob der etwa vorhandene Anspruch durchführbar und geeignet ist, den Kläger schadlos zu halten.

Unbegründet ist die letzte Revisionsrüge, deren Inhalt künftig für den Fall Bedeutung erlangen würde, daß der Berufungsrichter wiederum zur Verneinung einer anderweiten Ermöglichtheit (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.) gelangen sollte. Die Revision meint, daß dann jedenfalls die Kosten des Vorprozesses mit 296,81 M. dem Kläger abzusprechen seien. Zur Begründung ihrer Ansicht bemerkt sie: wenn der Protest offenbar unrichtig und nichtig gewesen sei, so müsse der Kläger seinen Anwalt im Vorprozeß, der ihn bei der Negreßklage gegen die wechselmäßig frei gewordenen Vormänner falsch beraten habe, für die Kosten schadensersatzpflichtig machen; der Ersatzanspruch aus dem Anwaltsvertrag mit diesem gehe nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. dem Rückgriff auf den verklagten Notar vor. Das Landgericht hat sich dieser Auffassung insofern genähert, als es eine fahrlässige Prozeßführung des Klägers im Vorprozeß angenommen und auf Grund des § 254 BGB. einen Ersatzanspruch gegen den Beklagten wegen der Kosten jenes Rechtsstreits verneint hat. Das Kammergericht hat sich dagegen ohne nähere Begründung auf den Standpunkt gestellt, daß die Ersatzpflicht des Beklagten auch die Kosten des Vorprozesses umfasse. Dieser Ansicht ist beizutreten. Zwar war die Klage im Vorprozeß, wie nunmehr objektiv feststeht, wegen der Ungültigkeit des Protestes aussichtslos. Dennoch kann weder dem Kläger noch seinem Anwalt der Vorwurf gemacht werden, daß sie fahrlässig einen aussichtslosen Prozeß angestrengt hätten. Vielmehr durften sie nach Lage der Sache zunächst die Wechselnegreßklage und erst nach deren Erfolglosigkeit den Angriff gegen den Beklagten aus

§ 839 BGB. für nötig und sachdienlich ansehen. Hat doch der Beklagte selbst noch im vorliegenden Rechtsstreit die Ansicht vertreten, der Protest sei gültig gewesen. Angesichts dieser seiner eigenen Haltung kann er unmöglich dem Kläger und dessen Anwalt im Vorprozeß einen begründeten Anlaß zur Wechselregreßklage absprechen. Verständigerweise wurde die Frage der Gültigkeit des Protestes zunächst im Wechselprozeß zwischen den Wechselbeteiligten ausgetragen. Die Klage im Vorprozeß bewegte sich also auf dem gewöhnlichen, von der Rechtsordnung gewiesenen Wege. Sie schuf je nach ihrem Ausgange erst eine Grundlage für die weiteren Entschlüsse des Klägers und namentlich für die jetzige Schadenserfahklage. Die Kosten des Vorprozesses gehören daher mit zu dem Schaden, den der Beklagte, wenn er nach § 839 BGB. haftpflichtig ist, dem Kläger ersetzen muß (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 232, Bd. 96 S. 168).